

Ermittlung der Wasserversorgungsgebühren unter der Maßgabe einer 100 %-igen Kostendeckung

I. Ermittlung der Gebührenobergrenze

1. Betriebsausgaben		
1.1 Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb		
1.1.1 Materialaufwand	1.725.000 €	
1.1.2 Personalaufwand	1.160.000 €	
1.1.3 Sonstige betrieblichen Aufwendungen	300.000 €	
1.1.4 Sonstige Aufwendungen	1.000 €	<u>3.186.000 €</u>
1.2 Kalkulatorische Kosten		
1.2.1 Abschreibungen	682.000 €	<u>682.000 €</u>
1.3 Finanzkosten		
1.3.1 Zinsen	530.000 €	
1.3.2 Steuern	3.000 €	<u>533.000 €</u>
1.4 Deckung Verlustvorträge aus Vorjahren		<u>90.000 €</u>
Gesamtkosten		4.491.000 €
2 Betriebseinnahmen		
2.1 Umsatzerlöse ohne Benutzungsgebühren	698.500 €	
2.2 Bestandsveränderungen	10.000 €	
2.3 Aktivierte Eigenleistung	210.000 €	
2.4 Sonstige betriebliche Erträge	492.000 €	
2.5 Sonstige Erträge	19.000 €	<u>1.429.500 €</u>
Gesamteinnahmen (ohne Gebühreneinnahmen)		1.429.500 €
3 Gebührenbedarf bei 100 % Kostendeckung		<u>3.061.500 €</u>
(Betriebsausgaben - Betriebseinnahmen)		

II. Berechnung der Wasserversorgungsgebühren

1. Gebührenbedarf bei 100 % Kostendeckung (Ziff. I.3.)	3.061.500 €
2. abzügl. verbrauchsunabhängige Gebühren	-173.000 €
3. durch Wasserabgabe zu deckende Kosten	2.888.500 €
4. Erwartete Wasserabgabe p.a. (in m ³)	1.800.000
5. <u>Ermittlung der Verbrauchsgebühr je m³</u>	1,60 €
(bei Deckung von 100 % der ansatzfähigen Kosten)	